

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1956	Nummer 103
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1921. — Finanzministerium. S. 1922. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1922.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit: Mitt. 1. 9. 1956, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben (Oberchemierat K. Eckelmann). S. 1922.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

G. Arbeits- und Sozialminister. C. Innenminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 29. 8. 1956, Zur Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer v. 8. Februar 1956. S. 1923.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. Thamm zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsrat H. Peschke zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsassessor A. Wasel zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsassessor G. Körner zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsassessor F. Klüppelberg zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsassessor H. Pardun zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsassessor W. Seyferth zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsassessor H. Wollbrink zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsassessor W. Wirth zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsrat z. Vv. Dr. F. Ponfick zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsassessorin H. Wiedemeier-Hoischen zur Regierungsrätin bei der Bezirksregierung in Münster; Dipl.-Volkswirt H. Stadtwald zum Regierungsrat im Stat. Landesamt NW; Regierungsassessor Dr. W. Werker zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung in Köln.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat K.-H. Rüdth von der Bezirksregierung in Köln zur Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungs- und Medizinalrat Dr. Th. Becker von der Bezirksregierung in Arnsberg zum Innenministerium; Polizeimedizinalrat Dr. H. Roth von der BPA Bochum II zum Innenministerium; Regierungsrat A. Maus von der Bezirksregierung in Aachen zur Bezirksregierung in Münster; Regierungsrat W. Pfalzgraf von der Bezirksregierung in Arnsberg zur Bezirksregierung in Köln; Regierungsrat Dr. W. Werker von der Bezirksregierung in Köln zur Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsrat Dr. H. Stake-meier von der Bezirksregierung in Münster zur Bezirksregierung in Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Ministerialrat a. D. Dr. A. Hilgers, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 1921.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. H. Demmler zum Regierungsrat beim Finanzamt Solingen-Ost; Regierungsassessor O. Dietzel zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Regierungsassessor H. H. Schulz zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd; Regierungsassessor W. Schultz zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat J. Pfaifferodt von der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen an das Finanzamt Hagen.

— MBl. NW. 1956 S. 1922.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist in den Ruhestand getreten: Regiergungsdirektor Dr. G. Fritsch.

— MBl. NW. 1956 S. 1922.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Innenministers v. 1. 9. 1956 — VI A 3 61—3

Der Regierungspräsident in Münster hat Oberchemierat K. Eckelmann, wohnhaft in Dortmund, Karl-Marx-Str. 69, auf Grund des RdErl. d. MdI. u. d. LM. v. 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 u. I 11902 — (MBl. V. S. 1085) i. Verb. mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 28. 3. 1936 — IV B 12068/4255 — Abs. 2 — (RMBli. V. S. 489) jederzeit widerruflich für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes i. Verb. mit Art. 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) für den Bereich des Regierungsbezirks Münster zugelassen.

— MBl. NW. 1956 S. 1922.

1956 S. 1923
berichtigt durch
1956 S. 2153/54

G. Arbeits- und Sozialminister

C. Innenminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zur Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer v. 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 5 —
8333 (III B 64/56), d. Innenministers — I C 3/19—15.15
u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
IV/B—22—12/8 v. 29. 8. 1956

Mit der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer v. 8. Februar 1956 (im folgenden: Schichtenbücher-Verordnung) sind neue Vorschriften über die Führung von Arbeitszeitnachweisen der Kraftfahrer und Beifahrer in Kraft getreten.

Die nunmehr vorgeschriebenen einheitlichen und übersichtlichen Nachweise (Schichtenbücher) sollen im Interesse des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherheit eine bessere Überwachung der Arbeitszeiten ermöglichen.

Um eine mißbräuchliche Führung von zwei Schichtenbüchern zu verhindern, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Schichtenbücher registrieren zu lassen. Als Registrierstellen sind durch die Verordnung der Landesregierung über Registrierstellen für Schichtenbücher der Kraftfahrer und Beifahrer v. 27. März 1956 (GV. NW. S. 137) die Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden bestimmt worden. Die örtliche Zuständigkeit knüpft an den Sitz des Betriebes an, dem der Kraftfahrer (Beifahrer) zugehört, nicht an den Sitz des Unternehmens.

I. Bei der Registrierung ist folgendes zu beachten:

1. Die Schichtenbücher-Verordnung erfaßt nur die Kraftfahrer und Beifahrer, die als Arbeitnehmer in einem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen. Die Schichtenbücher-Verordnung erstreckt sich weder auf den in § 1 AZO vom Geltungsbereich ausgenommenen Kreis von Arbeitnehmern, noch auf die Beschäftigten im Bäckereigewerbe und in Krankenpflegianstalten, soweit für sie besondere Arbeitszeitregelungen gelten.

Weitere Ausnahmen enthält § 8 der Schichtenbücher-Verordnung.

2. Nach § 2 der Schichtenbücher-Verordnung hat der Arbeitgeber jedem Kraftfahrer und Beifahrer ein Schichtenbuch nach dem durch die Anlage zu § 2 der Verordnung vorgeschriebenen Muster auszuhändigen. Er hat auf dem Titelblatt des Schichtenbuches den Namen des Kraftfahrers (Beifahrers) und seine Firmenbezeichnung einzutragen.
3. Die Registrierstellen haben die ihnen vorgelegten Schichtenbücher mit fortlaufender Nummer in ein Schichtenbuchverzeichnis, das kartei- oder listenmäßig zu führen ist, einzutragen.

Eine Registrierung von Schichtenbüchern, die von dem vorgeschriebenen Muster abweichen, ohne daß eine Ausnahme nach § 3 der Verordnung vorliegt, ist abzulehnen.

Stellt ein Arbeitgeber ein zweites oder weiteres Schichtenbuch für den bei ihm beschäftigten Kraftfahrer oder Beifahrer aus, so darf dieses nur registriert werden, wenn dargetan wird, daß das früher registrierte Schichtenbuch aufgebraucht, unbrauchbar geworden oder in Verlust geraten ist. Die Registrierstelle kann in Zweifelsfällen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Schichtenbüchern geeignete Nachweise, z. B. durch Vorlage von Führerscheinen, Zulassungsbescheinigungen von Kraftfahrzeugen usw., verlangen.

4. Das Schichtenbuchverzeichnis muß die laufende Nummer, das Datum der Registrierung, den Namen des Kraftfahrers (Beifahrers) sowie die Anschrift des Betriebes enthalten. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, wieviel Bücher für den einzelnen Kraftfahrer (Beifahrer) bereits registriert worden sind. Bei größeren Registrierstellen wird zu diesem Zweck neben dem vorgenannten laufenden Verzeichnis eine nach den

Namen der Kraftfahrer (Beifahrer) oder bei den zusätzlichen Schichtenbüchern (§ 4 Schichtenbücher-Verordnung) nach den Fahrzeugnummern geordnete Liste (Kartei) geführt werden müssen. Jedes Blatt des Schichtenbuches ist gut lesbar mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehen. Die Verwendung eines Lochstempels ist zu empfehlen. Das Titelblatt des Schichtenbuches ist außerdem mit der Bezeichnung der Registrierstelle, deren Dienstsiegel sowie mit der Angabe des für den Betrieb örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes zu versehen.

5. Schichtenbücher, die nach § 4 Abs. 1 der Schichtenbücher-Verordnung zusätzlich für das Kraftfahrzeug ausgestellt werden können (gelbes Papier), sind lediglich in unvorhergesehenen Fällen zu verwenden. Sie sind daher nur dann zu registrieren, wenn dargetan wird, daß ein Bedürfnis für die Verwendung eines zusätzlichen Schichtenbuches in dem betreffenden Betrieb eintreten kann. Sind dagegen, insbesondere in größeren Betrieben, bestimmte Arbeitnehmer als Ersatzkraftfahrer oder -beifahrer regelmäßig vorgesehen, so sind für diese auf den Namen ausgestellte Schichtenbücher zu registrieren.

Die auf Kraftfahrzeuge ausgestellten Schichtenbücher müssen auf dem Titelblatt die amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und die Firmenbezeichnung des Unternehmens, in dessen Betrieb das Kraftfahrzeug Verwendung findet, enthalten. Sie sind von den Registrierstellen in ein besonderes Verzeichnis (Schichtenbuch-Verzeichnis für Kraftfahrzeuge) einzutragen.

6. Abweichende Arbeitszeitnachweise dürfen nur registriert werden, wenn sie nach § 3 Abs. 1 der Schichtenbücher-Verordnung zugelassen sind. Die Registrierstelle hat sich vom Arbeitgeber den Zulassungsbescheid vorlegen zu lassen.

Für die Erteilung der Ausnahmen sind nach der Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer v. 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 157) die Regierungspräsidenten zuständig. Anträge sind vom Arbeitgeber in zweifacher Ausfertigung bei dem für den Betriebsort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit Begründung zur Vorprüfung und Weiterleitung einzureichen. Die Antragsteller sind dabei von den Gewerbeaufsichtsämtern darauf hinzuweisen, daß auch die abweichenden Arbeitszeitnachweise sämtliche im Schichtenbuch geforderten Angaben in übersichtlicher Form enthalten müssen. Die Übersichtlichkeit darf durch die zusätzlichen Eintragungen oder Aufzeichnungen für betriebliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

- II. Der Überprüfung der Schichtenbücher sollen die als Anlage 1 beigefügten „Hinweise für die Führung von Schichtenbüchern für Kraftfahrer und Beifahrer“, die auch in den Schichtenbüchern abgedruckt sind, zugrunde gelegt werden.

Im übrigen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Straßenkontrollen können sich in der Regel auf die Führung des Schichtenbuches, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen sowie die Dauer der Lenkungszeit und Lenkungs-pausen (§ 15 a StVZO) beschränken.
2. Werden im Nahverkehr Schichtenbücher unter Berufung auf die in § 8 Buchstabe e) der Schichtenbücher-Verordnung zugelassene Ausnahme nicht geführt, so kann zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür bei den Straßenkontrollen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers als ausreichend angesehen werden. Für diese Bescheinigung wird das anliegende Muster empfohlen (Anlage 2). Die Richtigkeit der Angaben der Bescheinigung ist in Zweifelsfällen durch das Gewerbeaufsichtsamt nachzuprüfen.
3. Die gem. § 15 a Abs. 4 StVZO vorgeschriebene besondere Verpflichtung zur Führung von Fahrtennachweisen für Kraftfahrer, die Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen und darüber, oder Kraftomnibusse mit mehr als

Anla:

14 Fahrgast-(Sitz- und Steh-)Plätzen führen, wird durch die Ausnahmebestimmungen des § 8 der Schichtenbücher-Verordnung nicht berührt. Kraftfahrer, die solche Kraftfahrzeuge führen, haben deshalb auch innerhalb der Nahverkehrszonen die in § 15a Abs. 4 StVZO geforderten Nachweise zu führen.

4. Die Kontrollbeamten haben Blätter des Schichtenbuches oder des nach § 3 Abs. 1 der Schichtenbücher-Verordnung zugelassenen abweichenden Arbeitszeitchronik nur dann zu entnehmen und dem für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Schichtenbücher-Verordnung oder einen Verstoß gegen Arbeitszeitchronik festgestellt haben oder vermuten. Bei Verstößen gegen die Vorschrift des § 15a StVZO haben Polizeibeamte das Blatt des Schichtenbuches oder des abweichenden Arbeitszeitchronik ihrer Anzeige an die Staatsanwaltschaft als Beweismittel beizufügen. Nach Abschnitt B III 3 d des RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1513) betr. Neuordnung der Behandlung von Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen ist die dritte Ausfertigung der Strafanzeige dem Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten.
5. Ob die Vorschriften über die Arbeitszeit der Kraftfahrer (Beifahrer) beachtet worden sind, wird im allgemeinen von den Gewerbeaufsichtsbeamten am Sitz des Betriebes überprüft. Im Interesse des Arbeitsschutzes haben sie dabei die Auffassung zugrunde zu legen, daß Wartezeiten während des Be- und Entladens, in denen sich der Arbeitnehmer vom Fahrzeug nicht entfernen darf, und andere Zeiten, über die der Arbeitnehmer nicht frei verfügen kann, nicht als Pausen oder Ruhezeiten, sondern als Arbeitsbereitschaft anzurechnen sind.
6. Bei Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Güterlinienverkehrs und des Personenverkehrs soll das Gewerbeaufsichtsamt bei wiederholten Zuwiderhandlungen die Genehmigungsbehörde benachrichtigen, damit sie ggf. die Genehmigung gem. § 78 Abs. 2 oder § 96 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) v. 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) oder gem. § 13 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande i. d. F. des Gesetzes v. 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) zurückziehen kann. Das gleiche gilt für die Benachrichtigung bei Unternehmen des Güternahverkehrs (§ 88 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes).

III. Die erstmalige Registrierung der Schichtenbücher ist unverzüglich durchzuführen. Die Registrierstellen haben dem Innenminister zu berichten, falls sie bis zum

I. 31. Oktober 1956 nicht abgeschlossen werden kann.

IV. Der Gem. RdErl. v. 30. 1. 1952 (MBI. NW. S. 201) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Ämter,
Kreispolizeibehörden,
Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage 1

Hinweise für die Führung von Schichtenbüchern für Kraftfahrer und Beifahrer

Die für die Führung von Schichtenbüchern wesentlichen Vorschriften

der Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938
(RGBl. I S. 447),

der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
v. 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799),

der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer
und Beifahrer v. 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)

werden wie folgt zusammengefaßt:

I. Begriffsbestimmungen

1. Kraftfahrer im Sinne der Verordnung über Schichtenbücher sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) fallenden Arbeitsverhältnisses ein Kraftfahrzeug führen.

2. Beifahrer im Sinne der Verordnung über Schichtenbücher sind Personen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) fallenden Arbeitsverhältnisses den Kraftfahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nur gelegentlich begleiten.

3. Als Nahverkehr gilt der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Nahzone im Sinne des § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes v. 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697)¹⁾, und zwar auch mit Kraftfahrzeugen, die nicht für die Beförderung von Gütern bestimmt sind.

4. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen, sie umfaßt folgende Zeitgruppen: Dienst am Steuer (Lenkungszeit), Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft; Ruhepausen und Ruhezeiten zählen also nicht zur Arbeitszeit.

5. Arbeitsschicht ist die Zeit zwischen Beginn und Ende der Arbeit einschließlich der Ruhepausen.

6. Hilfsarbeiten sind z. B. Verladearbeiten, Reparaturarbeiten; hierzu gehören auch Arbeiten, die vor Beginn der ersten oder nach Abschluß der letzten Fahrt der Arbeitsschicht verrichtet werden (Vor- und Abschlußarbeiten).

7. Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, während der der Arbeitnehmer keine Arbeit verrichtet, sich aber zur Verfügung halten muß.

8. Ruhepausen sind Teile der Arbeitsschicht, in denen der Arbeitnehmer keine Arbeit zu verrichten hat und sich auch nicht zur Arbeit bereitzuhalten braucht. Als Ruhepausen zählen nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde Dauer²⁾.

9. Ruhezeit ist die zwischen zwei Arbeitsschichten liegende Zeit, über die der Arbeitnehmer frei verfügen kann.

II. Führung von Schichtenbüchern

1. Schichtenbücher sind von dem Kraftfahrer und Beifahrer während der Fahrt mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Unabhängig von den Vorschriften der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer schreibt § 15a StVZO die Führung von Fahrtennachweisen vor. Die Schichtenbücher sind so gestaltet, daß sie auch als Fahrtennachweise nach § 15a StVZO benutzt werden können, da sie alle erforderlichen Angaben enthalten.

3. Kraftfahrer und Beifahrer im Nahverkehr sind nur dann von der Pflicht zur Führung von Schichtenbüchern befreit, wenn Beginn und Ende der Arbeitsschicht durch Stempeluhrkarten, Torkontrollen oder gleichwertige Aufzeichnungen täglich festgestellt werden und die Dauer der während der Schicht einzuhaltenden Pausen schriftlich festgelegt wird. Diese Voraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn auf dem Fahrzeug ein Fahrtschreiber während der ganzen Dauer der Schicht in Betrieb ist und Beginn und Ende der Schicht für jeden Kraftfahrer und Beifahrer auf dem Registrierblatt besonders vermerkt werden³⁾.

¹⁾ § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes lautet:

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb der Nahzone.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von fünfzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Sie ist für jede Gemeinde von der unteren Verkehrsbehörde zu bestimmen und öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann Gemeinden mit über hunderttausend Einwohnern in Bezirke einteilen. Für jeden Bezirk kann sie einen Ortsmittelpunkt bestimmen. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Für grenznahe Gebiete kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

²⁾ Für die Berechnung der ununterbrochenen Lenkungszeit nach § 5a der Straßenverkehrszulassungsordnung bleiben Unterbrechungen von weniger als 30 zusammenhängenden Minuten außer Betracht.

³⁾ Bei den in § 15a StVZO genannten Kraftfahrzeugen muß auch das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem Registrierblatt angegeben werden.

4. Kraftfahrer und Beifahrer haben das für die Eintragungen benutzte Blatt am Ende der auf den Eintragungszeitraum folgenden Kalenderwoche aus dem Schichtenbuch oder dem Arbeitszeitrachweis zu entfernen und dem Arbeitgeber zusammen mit etwa verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Blättern zu übergeben. Die Blätter sind vom Arbeitgeber ein Jahr lang aufzubewahren. Verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Schichtenbuchblätter sind ebenfalls abzuheften.

III. Eintragungen

1. Eintragungen sind bei Beginn und am Ende der betreffenden Zeitgruppe vorzunehmen. Beginn und Ende jeder Zeitgruppe werden durch einen senkrechten Strich (|), die Dauer der Zeitgruppe durch einen waagerechten Strich (—), die Zeitgruppe also durch folgendes Zeichen (|—) festgelegt.

2. Der Kraftfahrer (Beifahrer) ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen. Der Arbeitgeber hat ihn dazu anzuhalten, vollständige Eintragungen zu machen. Auf Zuwiderhandlungen finden die Strafvorschriften der Arbeitszeitordnung (§ 25) Anwendung, die sich auch gegen Arbeitnehmer richten (vgl. Nr. 37 der Ausführungsverordnung AZO). Für die Beachtung der Arbeitszeitvorschriften ist der Arbeitgeber verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Lenkungszeit und die Lenkungszeiten kann auch der Kraftfahrer bestraft werden (§ 71 StVZO).

3. Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten Dauer brauchen nicht eingetragen zu werden; dasselbe gilt für Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft von weniger als 30 Minuten, sofern sie nicht am Anfang oder Ende der Schicht liegen.

4. Hilfsarbeiten und Dienst am Steuer dürfen auch bei Arbeitszeitverlängerungen durch Tarifvertrag zusammen nicht mehr als 10 Stunden je Schicht betragen. Muß diese Grenze für Vor- und Abschlußarbeiten, bei denen eine Stellvertretung des Kraftfahrers oder Beifahrers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist, oder in außergewöhnlichen Fällen (z. B. bei Motorschaden) überschritten werden, so ist der Grund in der Spalte Bemerkungen des Schichtenbuches anzugeben.

Anlage 2

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, daß der Kraftfahrer/Beifahrer

(Vor- und Zuname, Wohnort)

in meinem/unserem Betrieb beschäftigt wird. Er führt/ begleitet das Fahrzeug

(amtliche Kennzeichnung)

ausschließlich innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges.

(Ortsangabe)

1. *) Beginn und Ende der Arbeitsschichten des Kraftfahrers/Beifahrers werden durch

a) Stempeluhrkarten*)

b) Torkontrollen*)

c)*)

(sonstige gleichwertige Aufzeichnungen)

täglich festgestellt. Die Dauer der während der Schicht einzugehenden Pausen wird schriftlich festgelegt.

2. *) Auf dem Fahrzeug ist ein Fahrtschreiber während der ganzen Dauer der Schicht in Betrieb; Beginn und Ende der Schicht werden für den Kraftfahrer/Beifahrer auf dem Registrierblatt besonders vermerkt.

Gemäß den Vorschriften des § 8 Buchstabe e) der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65) wurde deshalb dem Kraftfahrer/Beifahrer

(Name)

kein Schichtenbuch ausgehändigt.

....., den 19.....

(Unterschrift und Firmenstempel des Arbeitgebers)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— MBl. NW. 1956 S. 1923.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.